

Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 55 – Gewerbegebiet Elsenroth – nicht berührt werden.
2. Es wird festgestellt, dass durch die 7. vereinfachte Änderung Belange der Nachbargemeinden nicht berührt werden.
3. Die von der Planänderung betroffene Öffentlichkeit (Bürger), die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB an der Planänderung beteiligt
4. unter der Voraussetzung, dass keine Einwendungen gegen die Planänderung erhoben werden, die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 als Satzung gem. § 10 BauGB nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes und die Begründung hierzu.